## SATZUNG über die Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes der Stadt Cottbus (Gewerbesteuerhebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) vom 18.Dezember 2007 (GVBI. I/07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBI. I S. 162) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Hebesatz

Der Gewerbesteuerhebesatz für das Gebiet der Stadt Cottbus wird mit 400 v.H. festgesetzt:

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Cottbus, den

Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus